



Schützenverein Volksdorf e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

2016

GESCHÄFTSORDNUNG

des

„Schützenverein Volksdorf eingetragener Verein“

Vorbemerkung:

Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Personen.

§1 Die Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ergänzt, erweitert und enthält die Ausführungsbestimmungen der Satzung. Für die Genehmigung von Zusätzen und Änderungen sind die Bestimmungen der Satzung maßgebend.

§2 Beendigung der Mitgliedschaft

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt nach § 5 der Satzung. Insbesondere kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wer durch unsachgemäße und leichtsinnige Handhabung von Waffen und Sportgeräten Personen oder Sachen verletzt, beschädigt oder diese gefährdet. Dies gilt auch für den privaten Gebrauch von Waffen und Sportgeräten außerhalb des Schießstandes.

§3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht in Auslegung des §8 der Satzung aus dem „Vorstand“, dem „geschäftsführenden Vorstand“ und dem „erweiterten Vorstand“, wobei dem „erweiterten Vorstand“ alle von der Mitgliederversammlung gewählten und die zusätzlich vom Vorstand benannten Personen angehören.

Der „**Vorstand**“ wird gebildet von:

	dem	1. Vorsitzenden,
	dem	2. Vorsitzenden,
	dem	Rechnungsführer,
	dem	Schriftführer,
	dem	Sportleiter,
	dem	1. Jugendleiter,
	dem	Damenleiter,
	dem	Betreuer Gewehrschießen,
	dem	Betreuer Pistoleschießen,
	dem	Betreuer Bogenschießen,
	dem	Betreuer Traditionsschießen,
	dem	Kantinenwart
und	dem	Veranstaltungswart.

Hieraus bilden den „**geschäftsführenden Vorstand**“:

	der	1. Vorsitzende,
	der	2. Vorsitzende
	der	Rechnungsführer
	der	Schriftführer
und	der	Sportleiter.

Zum „**erweiterten Vorstand**“ gehören die Personen des „Vorstandes“ und:

	der	2. Jugendleiter
	der	stellvertretende Rechnungsführer
und	der	stellvertretende Schriftführer.

Werden weitere Vorstandsmitglieder für die reibungslose Durchführung der Vereinsarbeit und -verwaltung benötigt, so legt der Vorstand das Aufgabengebiet, die Person, die Befugnisse, die Amtsdauer und die Zugehörigkeit zum „Vorstand“ oder „erweiterten Vorstand“ fest.

Sollte ein Vorstandsamt (ausgenommen die Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes) bei Wahlen nicht besetzt werden, so werden die Aufgaben, auf Weisung des 1.Vorsitzenden, auf die anderen amtierenden Vorstandsmitglieder übertragen.

§4 Stimmrecht der Stellvertreter und einberufener Personen

Die Stellvertreter und die bei Bedarf vom Vorstand zusätzlich in den Vorstand berufenen Personen sind Mitglieder des Vorstandes und können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben jedoch **nur Stimmrecht**, wenn:

- die Stellvertreter ihren Amtsinhaber auf der Vorstandssitzung vertreten,
- die zusätzlich vom Vorstand in den Vorstand berufenen Personen mit einem vollen Stimmrecht benannt worden sind,
- eine Vorstandssitzung mit dem „erweiterten Vorstand“ einberufen wurde.

§5 Die Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung kann stattfinden als:

- „geschäftsführende Vorstandssitzung“
 - „Vorstandssitzung“
 - „erweiterte Vorstandssitzung“
- Eine „geschäftsführende Vorstandssitzung“ wird:
vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie ist nicht öffentlich. Wenn es für einen Sachverhalt nützlich ist, können weitere Personen zu der „geschäftsführenden Vorstandssitzung“ eingeladen werden. Zuhörer können zugelassen werden.
- Eine „Vorstandssitzung“ wird:
1. auf Einberufung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (siehe §10 der Satzung),
 2. auf Wunsch von mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern
- durchgeführt.
- Eine Vorstandssitzung soll mindestens zweimal pro Kalenderjahr stattfinden.
- Eine „erweiterte Vorstandssitzung“ sollte einmal im Geschäftsjahr durchgeführt werden.

Die Vorstandssitzungen sollen durch Aushang im Schützenhaus bekannt gegeben werden.

In begründeten Fällen kann der Vorsitzende zusätzliche Vorstandssitzungen auch kurzfristig einberufen.

§6 Zuhörer

Jedes Vereinsmitglied darf als Zuhörer an Vorstandssitzungen (außer an geschäftsführenden) teilnehmen.

§7 Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes sind innerhalb von 14 Tagen im Schützenhaus durch den Schriftführer auszuhängen. Die Beschlüsse sind für jedes Vereinsmitglied bindend.

Wird gegen einen Vorstandsbeschluss von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beim 1.Vorsitzenden Einspruch eingelegt, ist auf einer innerhalb von 14 Tagen einzuberufenden Mitgliederversammlung über diesen Einspruch zu entscheiden.

§8 Der 1.Vorsitzende

Er ist hauptverantwortlich für die Durchführung der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse. Er führt bei diesen Veranstaltungen den Vorsitz, er kann einen Redner jederzeit

unterbrechen oder ihm bei nicht zu Sache gehörenden Ausführungen das Wort entziehen. Wird dagegen Einspruch erhoben, entscheidet die Versammlung.

Der 1. Vorsitzende hat Eingriffsrecht in die einzelnen Aufgabenbereiche der anderen Vorstandsmitglieder.

Er oder von ihm delegierte Vorstandsmitglieder führen Verhandlungen mit Behörden, Verbänden, Organisationen, Vereinen oder Personen bei Belangen, welche den SV Volksdorf e.V. betreffen.

Er ist über alle sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, welche auf dem Gelände und im Schützenhaus des SV Volksdorf e.V. stattfinden sollen, zu informieren. Er hat das Recht, die Veranstaltung in Frage zu stellen, wobei dann der geschäftsführende Vorstand über die Durchführung der Veranstaltung zu entscheiden hat.

Jegliche Art von baulichen Maßnahmen und Veränderungen an Haus und Grundstück sind mit dem 1. Vorsitzenden abzustimmen.

Der 1. Vorsitzende übernimmt oder delegiert die Öffentlichkeitsarbeit.

§9 Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende übernimmt die Geschäfte des 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. In Absprache unterstützt er den 1. Vorsitzenden bei dessen Aufgaben. Er organisiert, in Verbindung mit dem Veranstaltungswart, die Veranstaltungen des SV Volksdorf e.V.

§10 Der Sportleiter

Er leitet, organisiert und überwacht die sportlichen Belange des Vereins. Er überwacht die Tätigkeit der ihm im sportlichen Bereich organisatorisch unterstellten Vorstandmitglieder und etwaige Trainer. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Wettkämpfe, die im Schützenhaus des SV Volksdorf e.V. stattfinden. Er meldet die Mannschaften und Einzelschützen zu den Wettkämpfen und Meisterschaften im Einvernehmen mit den ihm im sportlichen Bereich organisatorisch unterstellten Vorstandmitgliedern und etwaigen Trainern, und gibt rechtzeitig die Termine bekannt. Er kann diverse Aufgaben an die ihm im sportlichen Bereich organisatorisch unterstellten Vorstandmitglieder oder dafür berechnigte Personen delegieren. Er vertritt den Verein auf Kreisebene bei den Sportleiterveranstaltungen und berichtet hierüber dem 1. Vorsitzenden.

§10a Der Betreuer Gewehrschießen

Er untersteht dem Sportleiter. Er organisiert Wettkampf, Training und Freundschaftsschießen der Gewehrschützen. Er erarbeitet Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Gewehrschießens. Auf Weisung des Sportleiters vertritt er den Verein auf Kreisebene im Gewehrbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportleiter und in anderen Angelegenheiten dem 1. Vorsitzenden.

§10b Der Betreuer Pistolenschießen

Er untersteht dem Sportleiter. Er organisiert Wettkampf, Training und Freundschaftsschießen der Pistolenschützen. Er erarbeitet Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Pistolenschießens. Auf Weisung des Sportleiters vertritt er den Verein auf Kreisebene im Pistolenbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportleiter und in anderen Angelegenheiten dem 1. Vorsitzenden.

§10c Der Betreuer Bogenschießen

Er untersteht dem Sportleiter. Er organisiert Wettkampf, Training und Freundschaftsschießen der Bogenschützen. Er erarbeitet Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Bogenschießens. Auf Weisung des Sportleiters vertritt er den Verein auf Kreisebene im Bogenbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportleiter und in anderen Angelegenheiten dem 1. Vorsitzenden.

§10d Betreuer Traditionsschießen

Er untersteht dem Sportleiter. Er organisiert die „Traditionsschießen“ im Verein und setzt sich für die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen auswärtiger Vereine für den Fall einer Einladung ein. Er erarbeitet

Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Traditionsschießens. Auf Weisung des Sportleiters vertritt er den Verein auf Kreisebene im Traditionsschießbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportleiter und in anderen Angelegenheiten dem 1.Vorsitzenden.

§11 Der Jugendleiter

Er ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Arbeit mit Jugendlichen. Er leitet das Jugendschießen, organisiert Training, Wettbewerbe und Veranstaltungen für die Jugendlichen und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Jugendarbeit. Im sportlichen Bereich stimmt er sich mit dem Sportleiter ab. Er vertritt den Verein auf Kreisebene im Jugendbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportleiter und in anderen Angelegenheiten dem 1.Vorsitzenden.

§12 Der Damenleiter

Er ist zuständig für die Förderung und Pflege der Damengemeinschaft. Im sportlichen Bereich stimmt er sich mit dem Sportleiter ab. Er vertritt den Verein auf Kreisebene im Damenbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportleiter und in anderen Angelegenheiten dem 1.Vorsitzenden.

§13 Der Übungsleiter / Trainer

Ein im Schützenverein Volksdorf e.V. gegen Entgelt tätiger Übungsleiter / Trainer muss Mitglied in diesem Verein sein. Er ist organisatorisch dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt. Er stimmt seine sportlichen Aktivitäten und Aufgaben mit dem Sportleiter und den entsprechenden Betreuern ab. Alle anderen Angelegenheiten stimmt er mit dem 1.Vorsitzenden ab.

§14 Das Training / der Wettkampf

Bei jedem Training oder Wettkampf ist den Anweisungen des Durchführungsleiters, bzw. der Standaufsicht absolut Folge zu leisten.

§15 Der Rechnungsführer

Er verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen. Ausgabenbeträge bis Euro 1.000,- werden eigenverantwortlich von ihm vorgenommen, worüber der 1.Vorsitzende zu informieren ist. Über Beträge von Euro 1.000,- bis Euro 5.000,- darf nur mit Zustimmung des 1.Vorsitzenden verfügt werden. Bei dessen Verhinderung gilt §9 dieser Geschäftsordnung. Über Euro 5.000,- hinausgehende Einzelbeträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Zahlungen sollen in der Regel nur bargeldlos oder gegen Quittung vorgenommen werden. Er erstellt den jährlichen Finanzabschluss und einen entsprechenden Kostenplan für das kommende Jahr. Er erstellt die Unterlagen für das Finanzamt. Er oder sein Stellvertreter übernehmen auch die Aufgaben des Kassierers. Der Rechnungsführer führt auch die Mitgliederliste.

§16 Der Schriftführer

Er führt den Schriftverkehr des Vereins nach Maßgabe des 1.Vorsitzenden. Er führt das Protokoll bei allen Sitzungen und Versammlungen und dokumentiert es binnen einer Woche schriftlich in einem Lose-Blatt-Protokoll, welches in einem Ordner zu sammeln ist.

§17 Der Veranstaltungswart

Er führt, in Verbindung mit dem 2.Vorsitzenden, die Organisation von Festlichkeiten und geselligen Veranstaltungen des SV Volksdorf e.V., nach Maßgabe entsprechender Vorstandsbeschlüsse durch.

§18 Der Kantinenwart

Er ist verantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung von Küche und Theke, den Einkauf des regelmäßigen Kantinenbedarfs, sowie der Reinigungs- und Toilettenutensilien. Bei Vereinsveranstaltungen spricht er sich bezügl. Verzehrwaren mit dem Veranstaltungswart ab und benennt die Thekenbesetzung. Er erstellt einen Jahresdienstplan der Thekenbesetzung.

§ 19 Vorstandswahlen

Es gilt §11 der Satzung.

Der Vorstand ist für Wahlen in 2 Gruppen unterteilt, wobei im Rhythmus von zwei Jahren abwechselnd die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder der einzelnen Gruppen auf vier Jahre gewählt werden.

Gruppe „A“

1. Vorsitzender
Rechnungsführer
stellv. Schriftführer
Sportleiter
1. Jugendleiter
Damenleiterin
Betreuer Bogenschießen
Veranstaltungswart

Gruppe „B“

2. Vorsitzender
stellv. Rechnungsführer
Schriftführer
Betreuer Gewehrschießen
2. Jugendleiter
Betreuer Pistolenschießen
Betreuer Traditionsschießen
Kantinenwart

§20 Anträge

Gegenstand einer Abstimmung kann nur ein Antrag sein. Wenn nicht anders vorgeschrieben, ist zur Annahme eines Antrages eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bevor ein Antrag zur Abstimmung gelangt, müssen Wortmeldungen zugelassen werden. Bis zur Abstimmung kann ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen werden. Anträge und Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“, worunter auch Anträge auf Schluß der Debatte oder auf Vertagung fallen, müssen sofort behandelt werden. Bei angenommenem Antrag auf Schluß der Debatte wird nur je ein Redner für und gegen den Antrag zugelassen und dann sofort darüber abgestimmt.

Werden in gleicher Sache mehrere Anträge eingebracht, so wird darüber in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt.

Anträge, die einen einmal beschlossenen Antrag dem Sinne nach rückgängig machen, sind bei unveränderter Sachlage unzulässig. Insoweit entscheidet der 1.Vorsitzende.

§21 Haftung bei privaten Schießen

Bei privaten, nicht vom Vorstand, Sportwart oder dessen Vertretern angesetzten oder ausdrücklich genehmigten Schießen mit Nichtvereinsmitgliedern haften diese (Nichtvereinsmitglieder) in voller Höhe selbst.

§22 Das Protokoll

Das Protokoll muss enthalten:

Name der Anwesenden, Sitzungsort, Sitzungsbeginn, Sitzungsende, die Tagesordnung, angenommene Anträge und Vorschläge mit Begründung, Beschlüsse.

§23 Mitgliedsbeiträge

Von der Mitgliederversammlung am 24.02.2001 wurden folgende Beitragssätze mit Gültigkeit vom 01.01.2002 festgelegt:

Erwachsene <ab Vollendung des 20. Lebensjahres>	€ 40,00/jährlich
Jugendliche <ab Vollendung des 15. Lebensjahr>	€ 20,00/jährlich
Schüler	€ 15,00/jährlich
Ehepaare	€ 60,00/jährlich
Familien <mind. 1 Elternteil u. 2 Kinder unter 21Jahre oder Eltern mit Kind/Kindern unter 21 Jahre>	€ 70,00/jährlich

Für die im lfd. Geschäftsjahr eingetretenen Mitglieder gilt folgende Beitragsregelung für das lfd. Geschäftsjahr:

- vom 01.01. bis 30.04. voller Jahresbeitrag
- vom 01.05. bis 31.10. gerundet ca. 2/3 des Jahresbeitrages
- vom 01.11. bis 31.12. beitragsfrei

Bei wirtschaftlich schlechten Verhältnissen eines Vereinsmitgliedes kann auf Antrag des Mitgliedes eine Beitragsermäßigung vom Vorstand bewilligt werden.

Für das lfd. Geschäftsjahr sind:

- die Mitgliedsbeiträge entweder bar oder per Rechnung spätestens bis zum 10. April eines jeden Jahres zu entrichten. Die Beiträge im Lastschriftverfahren werden jährlich am 01. April eingezogen, außer dieser Tag ist **kein** Bankarbeitstag, in diesem Fall erfolgt die Lastschrift am ersten darauf folgenden Bankarbeitstag.
- für Mitglieder die zwischen dem 01.04. und 31.10. dem Verein beitreten, sind die Mitgliedsbeiträge bar oder per Rechnung spätestens bis zum 20. November zu entrichten. Die Beiträge im Lastschriftverfahren werden am 15. November des lfd. Geschäftsjahres eingezogen, außer der Lastschrifftag ist **kein** Bankarbeitstag, in diesem Fall erfolgt die Lastschrift am ersten darauf folgenden Bankarbeitstag.

Kann ein Mitglied seinen jährlichen Beitrag nicht entrichten, so kann es sich, mit begründetem Antrag bis spätestens 15. März, vom 1. Vorsitzenden oder vom Rechnungsführer Aufschub genehmigen lassen.

§24 Mitgliedsausweisgebühr; Ausbildungs-, Schulungs-, Lizenzzuschüsse

Die Gebühr für die Beantragung des ersten Mitgliedsausweises wird vom SV Volksdorf übernommen. Bei Verlust oder anderweitigem Ersatz des Ausweises, welcher mit Kosten verbunden ist, hat das Mitglied die Kosten für den Ersatzausweis selbst zu tragen. Bei Austritt aus dem SV Volksdorf ist der Ausweis an den Verein zurückzugeben (weil er vereinsgebunden ist), andernfalls ist eine Gebühr von € 10,- an den SV Volksdorf zu zahlen. Mitgliedsausweise können frühestens im 2. Kalender-Mitgliedsjahr beantragt werden, außer es handelt sich bei dem neuen Mitglied um einen Vereinswechsel von einem anderen Schützenverein zum SV Volksdorf.

Mitglieder die Ausbildungen und Schulungen zu Lizenzen absolvieren, welche für den Schützenverein Volksdorf für einen Zeitraum von mindesten 3 Folgejahren von Nutzen sind, können auf Antrag bezuschusst werden. Der Höhe der Bezuschussung richtet sich nach der finanziellen Situation des SV Volksdorf, der für diese Zwecke ein finanzielles Jahresbudget festlegt. Anträge sind bis zum Jahresende beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Höhe der Bezuschussung entscheiden der 1. Vorsitzenden und der Rechnungsführer gemeinsam im Januar des Folgejahres. Sollte die finanzielle Höhe der eingereichten Anträge größer sein als das festgelegte Budget, dann wird der zur Auszahlung stehende Betrag nach der prozentualen Verhältnismäßigkeit aufgeteilt. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn anschließend eine Ehrenamtstätigkeit im SV Volksdorf e.V. nicht mindestens 3 Jahre aktiv ausgeübt wird.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.02.2016 im Schützenhaus Volksdorf, 31715 Meerbeck beschlossen.

1. Vorsitzender (E.-D. Krefth)

2. Vorsitzende (B. Dehne)

Schriftführer (D. Haupt)

Rechnungsführerin (M. Wahlmann)

Sportleiter (S. Thiemann)